

Beschluss

Beschluss-Nr.:	17/2022
öffentlich	X
Datum:	30.09.2022

Beschlussgremium	Sitzung am:	TOP
Gemeinsame Kommission ü 18	30.09.2022	6

Vergütungsanpassung nach § 22 Abs. 2 d RV ü 18 für das Jahr 2023

Die Gemeinsame Kommission ü 18 hat zur Vergütungsanpassung nach § 22 Abs. 2 d RV ü 18 in ihrer Sitzung am 30.09.2022 den folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss:

1. Vorgabewerte 2023

Ab dem 01.01.2023 sollen die Vergütungen wie folgt angepasst werden:

Personalkosten:	+ 4,2 %
Sachkosten:	+ 11,1 %
Fahrtkosten	+ 16,5 %

(gem. § 10 Abs. 2 RV ü 18)

2. Zu den ehemals ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe:

- a. Enthält die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit dem Leistungserbringer eine Vereinbarung zur Fortschreibung der Vergütungen entsprechend der GK-Beschlüsse, wird das Land die auf Basis entsprechender Anträge der Leistungsanbieter fortgeschriebenen Vorgabewerte (mit Bereinigung für Vorjahre s. o.) beim Vertragsschluss zugrunde legen.
- b. Sollte eine solche vertragliche Vereinbarung nicht bestehen oder sind die Vorgabewerte bei der Vereinbarung für das Vorjahr nicht berücksichtigt worden, wird das Land die Anträge der Leistungsanbieter wohlwollend prüfen, ob eine Steigerung der Vergütungen vereinbart werden kann.
Diese erfolgt dann grundsätzlich im Rahmen der Vorgabewerte (ohne Bereinigung für Vorjahre).

Werte ab 01.01.2023 ohne Bereinigung für Vorjahre:

Personalkosten:	+ 4,0 %
Sachkosten:	+ 5,5 %
Fahrtkosten:	+ 4,0 %

3. Vergütungspauschale nach § 58 Abs. 3 Satz 2 Nummer 2 SGB IX in WfbM

Ab 01.01.2023 wird die Vergütungspauschale nach § 58 Abs. 3 Satz 2 Nummer 2 SGB IX in WfbM von 46,11 €/Monat um 4,89 % auf 48,36 €/Monat angehoben.

4. Festbeträge 2023

Die Gemeinsame Kommission beschließt die Festbeträge für 2023 gemäß beigefügten Tabellen sowie die Änderung der Anlage 4 zum RV ü 18.

Die entsprechenden Anlagen sind beigefügt.

5. Teilzeitbeschäftigung von sozialversicherten behinderten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen; Anpassung der Vergütungsregelungen in Werkstätten und Wohnstätten für behinderte Menschen für 2023

Unter Berücksichtigung der Personalkostensteigerung für 2023 in Höhe von 4,2 % verändern sich die Werte für die Teilzeitbeschäftigten ab dem 01.01.2023 wie folgt:

a. Vergütungsregelungen bei einer WfbM-Teilzeitbeschäftigung unter 33,5 Std./Woche:

	Ab 01.01.2023 pro Monat
Abschlag WfbM	78,22 €

b. Wohnstätten:

Zuschläge	Ab 01.01.2023 pro Monat
Mit Einstufungen nach HMB-W:	
LBGR HMB-W 1-3:	304,47 €
LBGR HMB-W 4-5:	395,81 €
Ohne Einstufungen nach HMB-W	304,47 €
Mit Einstufungen nach dem Schlichthorster Modell:	
LBGR 1-2:	167,46 €
LBGR 3:	220,74 €
Ohne Einstufungen nach dem Schlichthorster Modell:	167,46 €

gez. Lange

Vorsitzende